

463 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 27. 5. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiet der Familienbesteuerung getroffen werden (Familienbesteuerungsgesetz 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Einkommensteuergesetz 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 699/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 Z 2 lit. a erhält die Bezeichnung „§ 18 Abs. 3 Z 2“. Der zweite Satz lautet:

„Dieser Betrag erhöht sich um 40 000 S, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht.“

2. § 18 Abs. 3 Z 2 lit. b entfällt.

3. § 26 Z 6 lit. c lautet:

„c) sonstiger mit der Übersiedlung verbundener Aufwendungen (Umzugsvergütungen). Die Umzugsvergütung darf höchstens $\frac{1}{15}$ des Bruttojahresarbeitslohnes betragen.“

4. § 33 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen stehen nachfolgende Absetzbeträge zu:

1. Einem Alleinverdiener steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 5 000 S jährlich zu. Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt. Alleinverdiener ist auch ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1), der mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft lebt. Voraussetzung ist, daß der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) Einkünfte von höchstens 40 000 S jährlich, sonst Einkünfte von höchstens 20 000 S

jährlich erzielt. Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte den Betrag von 10 000 S, so dürfen die Einkünfte aus Kapitalvermögen in beiden Fällen nicht mehr als 10 000 S betragen. Die nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 und auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen mit einzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen.

2. Einem Alleinerzieher steht ein Alleinerzieherabsetzbetrag von 5 000 S jährlich zu. Alleinerzieher ist ein Steuerpflichtiger, der mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner lebt.
3. a) Einem Steuerpflichtigen, dem auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, steht im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 350 S für das erste Kind, 525 S für das zweite Kind und 700 S für jedes weitere Kind zu.
b) Einem Steuerpflichtigen, der für ein Kind, das nicht seinem Haushalt zugehört (§ 2 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967) und für das weder ihm noch seinem (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, den gesetzlichen Unterhalt leistet, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von 350 S monatlich zu. Leistet er für mehr als ein nicht haushaltzugehöriges Kind den gesetzlichen Unterhalt, so steht ihm für das zweite Kind ein Absetzbetrag von 525 S und für jedes weitere Kind ein Absetzbetrag von jeweils 700 S monatlich zu.“

5. § 33 Abs. 7 lautet:

„(7) Beträgt die Einkommensteuer weniger als 6 000 S, ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 6 000 S und der Einkommensteuer. Die Ermäßigung ist nach Abzug aller Absetzbeträge zu ermitteln.“

6. § 33 Abs. 8 lautet:

„(8) Die in den Abs. 3 bis 7 vorgesehenen Abzüge sind insgesamt nur bis zur Höhe der nach Abs. 1 und 2 berechneten Steuer zu berücksichtigen. Davon sind der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) und der Alleinerzieherabsetzbetrag ausgenommen. Übersteigen diese Absetzbeträge die Steuer, so sind die übersteigenden Beträge bis zum Ausmaß von jeweils 2 000 S im Wege der Veranlagung oder des Jahresausgleichs beim Finanzamt gutzuschreiben oder gemäß § 40 zu erstatten. Der Kinderabsetzbetrag gemäß Abs. 4 Z 3 lit. a bleibt bei Berechnung der Steuer außer Ansatz.“

7. § 34 Abs. 7 lautet:

„(7) Für Unterhaltsleistungen gilt folgendes:

1. Unterhaltsleistungen für ein haushaltsgehöriges Kind sind durch die Familienbeihilfe sowie den Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 lit. a abgegolten, und zwar auch dann, wenn nicht der Steuerpflichtige selbst, sondern sein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) Anspruch auf diese Beträge hat.
2. Leistungen des gesetzlichen Unterhalts für ein Kind, das nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen zugehört, sind durch den Unterhaltsabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 lit. b abgegolten.
3. Unterhaltsleistungen für den (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) sind durch den Alleinverdienerabsetzbetrag abgegolten.
4. Darüber hinaus sind Unterhaltsleistungen nur insoweit abzugänglich, als sie zur Deckung von Aufwendungen gewährt werden, die beim Unterhaltsberechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden. Ein Selbstbehalt (Abs. 4) auf Grund eigener Einkünfte des Unterhaltsberechtigten ist nicht zu berücksichtigen.“

8. § 40 lautet:

„Erstattung von Absetzbeträgen“

§ 40. Unterbleibt bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder auf einen Alleinerzieherabsetzbetrag haben und für die keine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist, eine Veranlagung, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag im Ausmaß von jeweils 2 000 S zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Im Antrag ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG anzuführen.“

9. § 49 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Gemeinde hat entsprechend dem Vordruck der Lohnsteuerkarte den Alleinverdienerabsetzbetrag oder den Alleinerzieherabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) nach Maßgabe der Vorschriften des § 57 auf der Ersten Lohnsteuerkarte zu bescheinigen.“

10. § 50 zweiter Satz lautet:

„In den Haushaltslisten (§ 118 der Bundesabgabenordnung) sind

- die laufende Nummer,
 - der Vermerk „StK“ (Steuerkarte),
 - der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag sowie
 - das Jahr (die Jahre), für das (die) die Lohnsteuerkarte gilt,
- einzutragen.“

11. Im § 53 Abs. 2 tritt an die Stelle des Klammerausdrucks „(§ 57 Abs. 2)“ der Klammerausdruck „(§ 57 Abs. 2 Z 1)“ und an die Stelle der Wortfolge „für den Ehegatten zu streichen“ die Wortfolge „nach Maßgabe des § 59 Abs. 1 zu streichen“.

12. § 57 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen stehen nachfolgende Absetzbeträge zu:

1. Einem Alleinverdiener steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 5 000 S jährlich zu. Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt. Alleinverdiener ist auch ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1), der mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft lebt. Voraussetzung ist, daß der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) Einkünfte von höchstens 40 000 S jährlich, sonst Einkünfte von höchstens 20 000 S jährlich erzielt. Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte den Betrag von 10 000 S, so dürfen die Einkünfte aus Kapitalvermögen in beiden Fällen nicht mehr als 10 000 S betragen. Die nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 und auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen mit einzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen.
2. Einem Alleinerzieher steht ein Alleinerzieherabsetzbetrag von 5 000 S jährlich zu. Alleinerzieher ist ein Steuerpflichtiger, der mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner lebt.
3. a) Einem Steuerpflichtigen, dem auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

463 der Beilagen

3

Familienbeihilfe gewährt wird, steht im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 350 S für das erste Kind, 525 S für das zweite Kind und 700 S für jedes weitere Kind zu.

- b) Einem Steuerpflichtigen, der für ein Kind, das nicht seinem Haushalt zugehört (§ 2 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967) und für das weder ihm noch seinem (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, den gesetzlichen Unterhalt leistet, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von 350 S monatlich zu. Leistet er für mehr als ein nicht haushaltszugehöriges Kind den gesetzlichen Unterhalt, so steht ihm für das zweite Kind ein Absetzbetrag von 525 S und für jedes weitere Kind ein Absetzbetrag von jeweils 700 S monatlich zu.“

13. § 57 Abs. 5 lautet:

„(5) § 33 Abs. 8 ist anzuwenden.“

14. Im § 57 Abs. 6 tritt an die Stelle der Wortfolge „des Alleinverdienerabsetzbetrages“ die Wortfolge „des Alleinverdienerabsetzbetrages oder des Alleinerzieherabsetzbetrages“.

15. § 58 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 58. (1) Ist auf der Lohnsteuerkarte weder der Alleinverdienerabsetzbetrag noch der Alleinerzieherabsetzbetrag eingetragen, liegen aber die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 vor, so ist der Absetzbetrag auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen. Dieser Antrag kann nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme beim Wohnsitzfinanzamt oder einem anderen sich aus § 57 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung ergebenden Finanzamt gestellt werden.

(2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Berichtigung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung beider Absetzbeträge aber weggefallen sind.“

16. § 59 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag kann nur für ein gesamtes Kalenderjahr bescheinigt werden. Er darf rückwirkend nur für das laufende Kalenderjahr eingetragen werden. Liegen die Voraussetzungen für den Alleinverdienerabsetzbetrag oder für den Alleinerzieherabsetzbetrag für ein Kalenderjahr voraussichtlich vor, so ist er mit Beginn dieses Kalenderjahres zu bescheinigen. Der Absetzbetrag ist mit Beginn des Kalenderjahrs zu streichen, wenn er für dieses Kalenderjahr voraussichtlich nicht zusteht, andernfalls ist er mit Beginn des folgenden Kalenderjahrs zu streichen.“

17. Im § 66 Abs. 4 tritt an die Stelle der Wortfolge „des Alleinverdienerabsetzbetrages“ die Wortfolge „des Alleinverdienerabsetzbetrages oder des Alleinerzieherabsetzbetrages“.

18. Im § 67 Abs. 1 entfällt der zweite Satz. Im § 67 Abs. 3 und 4 tritt jeweils an die Stelle der Wortfolge „der Steuersätze des Abs. 1“ die Wortfolge „des Steuersatzes des Abs. 1“. In § 67 Abs. 6 und 7 tritt jeweils an die Stelle der Wortfolge „mit den Steuersätzen des Abs. 1“ die Wortfolge „mit dem Steuersatz des Abs. 1“.

19. Im § 70 Abs. 2 Z 1 tritt im ersten Satz an die Stelle des Punktes ein Beistrich; der folgende Satz entfällt.

20. § 72 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. der Arbeitnehmer den Alleinverdienerabsetzbetrag oder den Alleinerzieherabsetzbetrag nicht fristgerecht geltend gemacht hat oder ein Unterhaltsabsetzbetrag im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 3 lit. b geltend gemacht wird oder“

21. § 72 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder der Alleinerzieherabsetzbetrag gutzuschreiben ist (§ 33 Abs. 8).“

22. § 72 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen und weder ein Jahresausgleich gemäß Abs. 2 beantragt wurde noch eine Veranlagung durchzuführen ist.“

23. Im § 73 Abs. 3 lautet der dritte Satz:

„§ 33 Abs. 8 ist anzuwenden.“

24. Im § 76 entfällt die Wortfolge „— Kinder (§ 106)“; an die Stelle des Wortes „Alleinverdienerabsetzbetrag“ tritt die Wortfolge „Alleinverdienerabsetzbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag“.

25. § 106 lautet:

„Kinder, (Ehe)Partnerschaften“

§ 106. (1) Als Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Kinder, für die dem Steuerpflichtigen oder seinem (Ehe)Partner (Abs. 3) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs. 4 Z 3 lit. a (§ 57 Abs. 2 Z 3 lit. a) zusteht.

(2) Als Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch Kinder, für die dem Steuerpflichtigen mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Unterhaltsabsetzbetrag nach § 33 Abs. 4 Z 3 lit. b (§ 57 Abs. 2 Z 3 lit. b) zusteht.

(3) (Ehe)Partner ist eine Person, mit der der Steuerpflichtige verheiratet ist oder mit der er mit

mindestens einem Kind (Abs. 1) in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.“

26. § 109 lautet:

„Verrechnung von Kinderabsetzbeträgen, Abgeltungs- und Erstattungsbeträgen“

§ 109. Kinderabsetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 lit. a und gemäß § 57 Abs. 2 Z 3 lit. a sowie Abgeltungsbeträge gemäß § 107 und Erstattungsbeträge gemäß § 108 sind insgesamt mit 25% zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und mit 75% zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu verrechnen.“

27. Dieses Bundesgesetz ist anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1993,
2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1992 enden,
3. wenn Anspruch auf Kinderabsetzbeträge im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe besteht, für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1992.

28. Abweichend von § 67 Abs. 1 in der Fassung dieses Bundesgesetzes beträgt der Steuersatz bei Steuerpflichtigen mit mindestens einem Kind im Sinne des § 106 in der Fassung dieses Bundesgesetzes für sonstige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 3 und 4 für das Kalenderjahr 1993 einheitlich 3% und für das Kalenderjahr 1994 einheitlich 5%.

zes für sonstige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 3 und 4 für das Kalenderjahr 1993 einheitlich 3% und für das Kalenderjahr 1994 einheitlich 5%.

29. Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1992 beginnen und vor dem 1. Jänner 1993 enden, sowie für die Veranlagung und den Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1992 gilt folgendes:

§ 106 erhält in einem Abs. 1 den Wortlaut der bis zum 30. Juni 1992 geltenden Fassung. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei Steuerpflichtigen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, aber für ein Kind gesetzlichen Unterhalt bezahlen, erhöht sich auf Antrag der allgemeine Steuerabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 3 für das Kalenderjahr 1992 um 1 000 S pro Kind. Die Berücksichtigung dieses Teils des allgemeinen Absetzbetrages hat über Antrag im Wege der Veranlagung oder des Jahresausgleichs beim Finanzamt zu erfolgen.“

30. Auf der Lohnsteuerkarte angebrachte Kindervermerke sowie Bescheinigungen über Kinder verlieren mit 1. Jänner 1993 ihre Wirkung. Vermerke über den Alleinverdienerabsetzbetrag oder den Alleinerhalterabsetzbetrag gelten als Vermerke über den Alleinverdienerabsetzbetrag oder den Alleinerzieherabsetzbetrag weiter.

31. In den §§ 18 Abs. 3 Z 1, 26 Z 6 lit. a, 35 Abs. 1, 53 Abs. 2 und 108 Abs. 2 ist der Begriff „Ehegatte“ durch den Begriff „(Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3)“ zu ersetzen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Neuordnung der Familienbesteuerung ist durch die Aufhebung von Teilen des § 34 Abs. 2 sowie des § 34 Abs. 7 EStG 1988 durch den Verfassungsgerichtshof erforderlich geworden. In mehreren Erkenntnissen (G 188, 189/91-15, G 290/91-7) hat der Gerichtshof im wesentlichen folgendes ausgesprochen:

1. Im Hinblick auf die durchgängige Beachtung des Leistungsfähigkeitsprinzips im EStG bedarf es einer sachlichen Rechtfertigung, wenn in einem Teilbereich davon abgegangen wird.
2. Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern verringern die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten. Derartige Unterhaltsleistungen und nicht bloß das Existenzminimum von Kindern müssen daher im Rahmen des Maßstabes der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden.
3. Der maßgebende Vergleich in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist zwischen unterhaltspflichtigen Eltern und nicht unterhaltspflichtigen Eltern gleichen Einkommens zu ziehen, nicht hingegen zwischen Eltern unterschiedlicher Einkommenshöhe.
4. Es steht dem Gesetzgeber frei, ob er Unterhaltsverpflichtungen durch Tarifgestaltung, Frei- oder Absetzbeträge oder direkte Leistungen (insbesondere Familienbeihilfen) Rechnung trägt. Auch eine Kombination mehrerer solcher Maßnahmen ist zulässig. Direkte Leistungen wie die Familienbeihilfe können dabei in der Weise berücksichtigt werden, daß sie in ihrer Wirkung Einkommen von der Steuerbelastung freistellen.

Im Hinblick auf die unter Pkt. 2 getroffenen Aussagen konnte bei der Neugestaltung der Familienbesteuerung davon ausgegangen werden, daß auf Grund des Erkenntnisses des VfGH zwar eine unterschiedliche Behandlung zwischen Unterhaltspflichtigen mit und ohne Kind(er) der gleichen Einkommenskategorie geboten ist, nicht hingegen eine differenzierte Behandlung von Unterhaltspflichtigen mit gleicher Kinderzahl unterschiedlicher Einkommenskategorien. Vielmehr ist für eine sachgerechte Lösung ausschlaggebend, die Berücksichtigung von Kinderlasten so anzulegen, daß sie

auch bei verhältnismäßig hoher Unterhaltslast (hohes Einkommen, größere Zahl von Kindern) zu adäquaten Ergebnissen führt. Es ist durch die Entscheidung des VfGH nicht ausgeschlossen, eine diesen Anforderungen gerecht werdende Berücksichtigung von Kinderlasten aus sozialen Gründen auch anderen Steuerpflichtigen mit geringerer Unterhaltslast (vor allem bei geringerem Einkommen) zukommen zu lassen. Im Rahmen der Neuordnung der Familienbesteuerung wird jedenfalls eine soziale Lösung angestrebt.

Bei der Neugestaltung der Familienbesteuerung muß auf die Grundsätze des Unterhaltsrechts Bedacht genommen werden. Der Unterhaltsanspruch eines Kindes errechnet sich im wesentlichen nach einem vom Kindesalter abhängigen Prozentsatz, der auf das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten angewendet wird. Diese Prozentsätze betragen (Kapfer, ABGB³³, 111) für Kinder

von 0 bis 6 Jahren	16%
von 6 bis 10 Jahren	18%
von 10 bis 15 Jahren	20%
über 15 Jahre	22%

Diese Prozentsätze reduzieren sich bei mehreren gleichzeitigen Unterhaltslasten wechselseitig um ein bis zwei Prozentpunkte. Die sich aus diesen Prozentsätzen ergebenden Beträge werden überdies nicht in jedem Fall voll ausgeschöpft. Bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Einkommen des (der) Unterhaltsverpflichteten wird ein sogenannter „Unterhaltsstop“ eingezogen (Schwimann, ABGB-Praxiskommentar, § 140 Tz 10). Der Unterhaltsstop setzt beim 2,5fachen der sogenannten Regelbedarfssätze ein. Die Sätze betragen derzeit für Kinder

von 0 bis 3 Jahren	1 670 S
von 3 bis 6 Jahren	2 130 S
von 6 bis 10 Jahren	2 720 S
von 10 bis 15 Jahren	3 120 S
von 15 bis 19 Jahren	3 690 S
von 19 bis 28 Jahren	4 650 S.

Aus den dargestellten Grundsätzen des Unterhaltsrechts ist somit ableitbar, daß die Unterhaltsverpflichtung zwar grundsätzlich von der Einkommenshöhe des Unterhaltsverpflichteten abhängig ist, aber auch ein „degressives Element“, nämlich jenes

des Unterhaltsstops umfaßt. Schematisch dargestellt, wächst daher die Unterhaltspflicht nur bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe, um dann gleich hoch zu bleiben.

Wenn nun geprüft wird, welches der oben angeführten Instrumente sich für die Neuordnung der Familienbesteuerung am besten eignet, so zeigt sich folgendes:

- Eine aus sozialen Gründen angestrebte gleiche (einkommensunabhängige) Behandlung aller Steuerpflichtigen mit gleicher Kinderzahl ist am besten durch direkte Leistungen bzw. durch Absetzbeträge oder eine Kombination dieser Instrumente zu erreichen.
- Den Grundsätzen des Unterhaltsrechts wird durch eine einkommensunabhängige Berücksichtigung von Kinderlasten dann entsprochen, wenn die einkommensunabhängige Berücksichtigung ausreicht, auch höhere Unterhaltslasten — bis hin zum zivilrechtlichen Höchstmaß des Unterhaltsstops — abzudecken.

Im Hinblick auf die mit der Neuregelung verfolgten Zielsetzungen ist einem Modell Vorrang zu geben, in dem Kinderlasten durch eine Kombination von Familienbeihilfe und Absetzbeträgen berücksichtigt werden. Die im Bereich der Absetzbeträge vorgesehene Einführung einer Kinderstaffel (Ansteigen des Absetzbetrages für das zweite Kind und nochmals für jedes weitere Kind) ist als eine familienpolitische Maßnahme zu verstehen, die sich in ihren konkreten Wirkungen an die durch den VfGH potentiell geschaffene Rechtslage annähert. Der vom VfGH gebotene Abzug von Unterhaltslasten als außergewöhnliche Belastung hätte nämlich wegen des von der Kinderanzahl unabhängigen nur einmaligen Abzugs des Selbstbehalts ebenfalls eine mit der Kinderzahl ansteigende Berücksichtigung von Kinderlasten mit sich gebracht.

Beim Festlegen des Ausmaßes der Absetzbeträge ist von jenem Teil der Unterhaltsleistungen auszugehen, der nicht ohnedies durch die Familienbeihilfe abgedeckt wird. Im Hinblick auf die vom VfGH durch die Aufhebung verschiedener Gesetzesstellen potentiell geschaffene Rechtslage wurde diese Differenz in der Form errechnet, daß einander gegenübergestellt werden:

- der Betrag an fiktiver Steuerersparnis, der sich bei angenommener Berücksichtigung der Unterhaltslasten als außergewöhnliche Belastung ergibt, sowie
- die Familienbeihilfe.

Bei Annahme der Unterhaltslasten durfte nach den Aussagen des VfGH von Durchschnittswerten ausgegangen werden und brauchte nur auf die vom steuerpflichtigen Einkommen abgeleitete Unterhaltspflicht Bedacht genommen werden.

Bei einer derartigen Vergleichsrechnung ist auf die seinerzeit vom VwGH entwickelte Judikatur zur Berücksichtigung von Unterhaltslasten als außergewöhnliche Belastung Bedacht zu nehmen. Bei prozentualer Ausmessung einer Unterhaltsverpflichtung ist auf ein wirtschaftliches Nettoeinkommen nach Abzug der Einkommensteuer abzustellen. Dabei ist jene Einkommensteuer abzuziehen, die sich vor Berücksichtigung der Unterhaltslast als außergewöhnliche Belastung ergibt (VwGH 9. 2. 1982, 81/14/0103). Der Selbstbehalt wird für die Berechnung der fiktiven Steuerersparnis ungeachtet der Rechtslage vor und nach diesem Bundesgesetz jedenfalls ohne Berücksichtigung von Kindern gerechnet, weil ja die Unterhaltslasten für die betreffenden Kinder durch den Ansatz als außergewöhnliche Belastung unmittelbar berücksichtigt werden. Festzuhalten ist, daß der VfGH den Ansatz eines Selbstbehaltes grundsätzlich nicht in Frage gestellt hat, sondern nur eine Kombination von Selbstbehalt einerseits und einer Besteuerung der Unterhaltsleistungen beim Empfänger als bedenklich ansieht.

Berechnet man demnach den Effekt aus einer außergewöhnlichen Belastung und vergleicht diesen mit jenem der Familienbeihilfe und den neu eingeführten Unterhaltsabsetzbeträgen, so ergibt dies unter verschiedenen Annahmen das im Anhang zu den Erläuterungen dargestellte Bild.

Zur Neuordnung der Familienbesteuerung gehört auch die durchgängige Gleichstellung der Lebensgemeinschaft mit zumindest einem Kind mit der ehelichen Gemeinschaft. Dies entspricht der Anknüpfung des Ertragsteuerrechts an (tatsächliche) wirtschaftliche Gegebenheiten. Zwischen den Partnern einer Lebensgemeinschaft bestehen zwar keine rechtlichen Unterhaltspflichten, wohl aber führt die gemeinsame Haushaltungsführung zu tatsächlichen Unterhaltsleistungen. Dieser Umstand wird nunmehr auch steuerlich berücksichtigt. Wie erwähnt, setzt eine steuerlich beachtliche Partnerschaft das Vorliegen zumindest eines haushaltszugehörigen Kindes voraus. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil im Regelfall erst dann von einem der Ehe vergleichbaren „stabilen“ Zusammenleben der Partner ausgegangen werden kann. Die Gleichstellung anderer Partnerschaften mit der Ehe bringt es mit sich, daß nicht nur der Alleinverdienerabsetzbetrag für den nichtverdienenden Partner und sonstige für Ehegatten vorgesehene Begünstigungen (zB Abzug von Sonderausgaben für den Partner) zustehen, sondern auch die Unterhaltslasten für haushaltzugehörige Kinder wie bei einer ehelichen Gemeinschaft berücksichtigt werden.

Steuerpflichtige, die für ein nicht haushaltzugehöriges Kind (kein Anspruch auf Familienbeihilfe) gesetzlichen Unterhalt leisten, haben Anspruch auf einen eigenen Unterhaltsabsetzbetrag. Dieser Absetzbetrag entspricht der Höhe nach jenem, der für

463 der Beilagen

7

haushaltszugehörige Kinder gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird. Neben dem unterhaltpflichtigen Ehegatten, der Anspruch auf den erwähnten Absetzbetrag hat, steht in solchen Fällen auch dem anderen Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlte Absetzbetrag zu.

Global betrachtet berücksichtigt dieses System zunächst den Umstand, daß die getrennte Haushaltungsführung der Elternteile im Vergleich zu einer gemeinsamen Haushaltungsführung zusätzlichen Aufwand verursacht. So werden etwa in beiden Haushaltssphären — somit doppelt — Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände für das Kind zur Verfügung stehen. Auch bei der Freizeitgestaltung wie dem Verbringen eines gemeinsamen Urlaubs mit dem Kind durch jeden Elternteil — somit ebenfalls doppelt — wird es insgesamt gesehen zu höheren Aufwendungen kommen.

Für jenen Steuerpflichtigen, der für ein nicht haushaltszugehöriges Kind Unterhalt leistet, gilt im speziellen noch folgendes: Die Abgeltung des Unterhalts in Höhe jener Absetzbeträge, wie sie bei gemeinsamer Haushaltungsführung zustehen, ist bei einer gedanklichen Orientierung am System des § 34 EStG 1988 gerechtfertigt. Es fehlt zur Abdeckung von Kinderlasten zwar die Familienbeihilfe, vielfach wird sich der Steuerpflichtige aber freiwillig in die Lage begeben haben, keinen gemeinsamen Haushalt mit dem anderen Elternteil zu führen. Der Umstand, daß seinem Haushalt keine Familienbeihilfe „zur Verfügung steht“, ist somit letztlich vielfach die Folge eines freiwillig gesetzten Verhaltens. Damit wäre auch bei grundsätzlicher Anwendbarkeit des § 34 EStG 1988 eine außergewöhnliche Belastung mangels Zwangsläufigkeit dieser besonderen Situation des Steuerpflichtigen zu versagen. Schließlich ist auch in jenen Ausnahmefällen, in denen aus zivilrechtlicher Sicht eine Zwangsläufigkeit zur Unterhaltsleistung vorzuliegen scheint, nicht gesagt, daß die zivilrechtlichen Gegebenheiten der Realität entsprechen. Kommt es doch immer wieder zu Scheidungsurteilen, die auf der Basis einer vorangegangenen (freiwilligen) Willenseinigung der Ehegatten zu stehen kommen. Beispielsweise wird von den Ehegatten vereinbart, daß einer von ihnen das Verschulden auf sich nimmt und dafür der andere Ehegatte anderweitige Zugeständnisse macht. Im Ergebnis ist daher eine durchschnittliche Betrachtung in der Form gerechtfertigt, daß dem Unterhaltsverpflichteten in Höhe des Kinderabsetzbetrages der Unterhaltsabsetzbetrag zu gewähren ist, und zwar ungeachtet des Umstandes, daß er nicht zusätzlich Familienbeihilfe bezieht.

Die Neuordnung der Familienbesteuerung wird zum Anlaß genommen, einige Verbesserungen beim Alleinverdienerabsetzbetrag vorzunehmen. Der Absetzbetrag wird um 1 000 S auf 5 000 S jährlich

angehoben. Damit wird ein im Regierungsübereinkommen verankertes Vorhaben verwirklicht. Der Absetzbetrag wurde überdies nunmehr so konzipiert, daß er bei Vorliegen von mindestens einem Kind im Fall fehlender oder geringer Steuerleistung bis zu einem Betrag von 2 000 S gutgeschrieben wird. Damit wird den besonderen Erschwernissen von Alleinverdienern mit Kindern in den unteren Einkommensbereichen Rechnung getragen.

Neu geschaffen wird ein sogenannter Alleinerzieherabsetzbetrag. Dieser Absetzbetrag ist allerdings bereits in der Vergangenheit den Alleinerziehern vielfach unter dem Titel des — nunmehr entfallenen — Alleinerhalterabsetzbetrags zugestanden. Der Alleinerzieherabsetzbetrag ist sowohl der Höhe nach als auch in der Wirkung einer allfälligen Steuergutschrift bis zu 2 000 S dem Alleinverdienerabsetzbetrag nachgebildet. Auch hier wird also in den unteren Einkommensbereichen auf die besonderen Erschwernisse einer alleinerziehenden Person Bedacht genommen.

Im Hinblick auf die nunmehr umfassende Berücksichtigung von Kinderlasten durch eigene Absetzbeträge ist eine Weiterführung diverser anderer Kinderbegünstigungen nicht mehr gerechtfertigt. Diese Begünstigungen entfallen insbesondere deshalb, weil sie dem von der Kinderstaffel ausgehenden Effekt, durch den die Förderung mit zunehmender Kinderanzahl überproportional verstärkt wird, entgegenwirken.

Die wesentlichen budgetären Auswirkungen aus den getroffenen Maßnahmen stellen sich wie folgt dar: An Ausfällen werden sich ergeben durch

- den Kinderabsetzbetrag und den Unterhaltsabsetzbetrag 9,5 Milliarden Schilling,
- die Maßnahmen beim Alleinerhalterabsetzbetrag (Alleinerzieherabsetzbetrag) 1 Milliarde Schilling,
- die Übergangsregelung zu § 106 250 Millionen Schilling.

An Mehreinnahmen ergeben sich durch

- den Wegfall der Sonderausgabenerhöhungsbeträge für Kinder 0,4 Milliarden Schilling,
- den Wegfall der Kinderzuschläge zum Alleinverdienerabsetzbetrag und Alleinerhalterabsetzbetrag 1,8 Milliarden Schilling,
- den Wegfall der Kinderstaffel beim § 67 EStG 1988 2,5 Milliarden Schilling.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 18 Abs. 3 Z 2 lit. a)

Die Sonderausgaben-Erhöhungsbeträge für Kinder entfallen im Hinblick auf die neu eingeführten Kinderabsetzbeträge und Unterhaltsabsetzbeträge. Den Erhöhungsbetrag von 40 000 S erhalten wie bisher Alleinverdiener und Alleinerzieher.

Zu Z 2 (§ 18 Abs. 3 Z 2 lit. b)

Eine Regelung, wer von mehreren Anspruchsberichtigten die Kindererhöhungsbeträge bei den

Sonderausgaben in Anspruch nehmen kann, sowie eine Lösung der Konkurrenz mit eigenen Sonderausgaben von Kindern ist durch den Entfall der Erhöhungsbeträge für Kinder überflüssig geworden.

Zu Z 3 (§ 26 Z 6 lit. c)

In Anbetracht des Wegfalls der vom Arbeitgeber wahrzunehmenden Kinderstaffel des § 67 Abs. 1 besitzt das Vorhandensein von Kindern für die Lohnverrechnung keine Bedeutung mehr. Es soll daher eine Kinderstaffel auch beim Höchstbetrag für die steuerfreie Auszahlung von Übersiedlungsvergütungen entfallen. Der einheitliche Betrag von $\frac{1}{15}$ des Bruttojahresarbeitslohnes ist ein Mittelwert aus den bisherigen Staffelsätzen.

Zu Z 4 und 12 (§ 33 Abs. 4, § 57 Abs. 2)

1. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag

Der Alleinverdienerabsetzbetrag wird um 1 000 S erhöht und beträgt daher ab 1993 5 000 S.

Der bisherige Alleinerhalterabsetzbetrag wurde in einen Alleinerzieherabsetzbetrag umbenannt und damit sachgerechter bezeichnet. Er wird ebenfalls mit 5 000 S festgesetzt. Um die finanzielle Lage von Alleinerziehenden zu verbessern, besteht der Anspruch auch dann, wenn der Alleinerzieher Unterhaltsleistungen von mehr als 40 000 S jährlich für sich selbst erhält. Eine Sonderregelung für verwitwete Personen ist damit ebenfalls entbehrlich.

Neu ist, daß die Absetzbeträge bis zu einem Betrag von 2 000 S als sogenannte „Negativsteuer“ konzipiert sind und daher auch bei geringer oder fehlender Steuerleistung (teilweise) in Anspruch genommen werden können. Voraussetzung dafür ist, daß für mindestens ein Kind ein Kinderabsetzbetrag gewährt wird (siehe Erläuterungen zu Z 6).

Bisher bestanden Unterschiede bei den Anspruchsvoraussetzungen im Lohnsteuer- und im Veranlagungsverfahren. Während im Veranlagungsverfahren die Voraussetzungen bisher zu Jahresbeginn bzw. für mindestens vier Monate vorliegen mußten, waren für Zwecke der Lohnsteuer die Verhältnisse am Schluß des Kalenderjahrs maßgebend. Damit war es in manchen Fällen von der Zufälligkeit einer Veranlagung oder eines bloßen Lohnsteuerverfahrens abhängig (zB Nebeneinkünfte eines Lohnsteuerpflichtigen lagen knapp an der Veranlagungsgrenze von 10 000 S), ob der Absetzbetrag zustand oder nicht. Im Rahmen der Neuregelungen wurden die Anspruchsvoraussetzungen wie folgt vereinheitlicht:

Die maßgebenden Verhältnisse müssen mehr als sechs Monate, also überwiegend im Kalenderjahr

vorliegen. Dies gilt sowohl für den Familienstand (Partnerschaft oder alleinstehend mit Kind) als auch — sofern dies erforderlich ist — für die Frage des Vorliegens eines Kindes im Sinne des § 106. Mit dem gewählten Zeitraum ist gewährleistet, daß eine Kollision zwischen mehreren Absetzbeträgen für ein Kalenderjahr nicht eintreten kann. Gegebenenfalls können die jeweils kürzeren anspruchsgrundlegenden Zeiträume für beide Absetzbeträge zusammen gerechnet werden. In diesem Fall ist jener Absetzbetrag zu gewähren, für den die Voraussetzungen dem Grunde nach früher erfüllt waren.

Beispiele:

Ein bisher alleinerziehender Steuerpflichtiger mit Kind heiratet im August einen nicht berufstätigen Ehepartner. Er hat Anspruch auf den Alleinerzieherabsetzbetrag, nicht hingegen auf den Alleinverdienerabsetzbetrag.

Die Ehe eines bisher verheirateten Steuerpflichtigen mit Kind (§ 106 Abs. 1) wird im August geschieden. Sein (bisheriger) Ehepartner hat in diesem Jahr Einkünfte von weniger als 40 000 S. Dem Steuerpflichtigen steht der Alleinverdienerabsetzbetrag zu. Zum gleichen Ergebnis käme man, wenn der Steuerpflichtige ab August lediglich von seinem Ehepartner getrennt leben würde.

Ein alleinstehender Steuerpflichtiger hat ab April Anspruch auf Familienbeihilfe, er heiratet im August, sein Ehepartner ist einkommenslos. Da die maßgebenden Verhältnisse zwar nicht für sich allein, wohl aber gemeinsam für die Dauer von sechs Monaten gegeben sind, besteht Anspruch auf den Alleinerzieherabsetzbetrag, da für diesen die Voraussetzungen früher erfüllt waren.

Ein ganzjährig verheirateter Steuerpflichtiger bezieht für sein im September geborenes erstes Kind Familienbeihilfe. Die für seinen Ehepartner maßgebende allgemeine Einkunftsgrenze für den Alleinverdienerabsetzbetrag ist 20 000 S. Eine Erstattung wegen fehlender oder geringer Steuerleistung (siehe Erläuterungen zu Z 5) kann nicht erfolgen.

Wie bisher kann eine bloße Lebensgemeinschaft ohne Kinder keinen Alleinverdienerabsetzbetrag auslösen. Unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen bisher einer der Partner Anspruch auf den Alleinerhalterabsetzbetrag hatte (Einkünfte seines Lebensgefährten unter 40 000 S bzw. Kapitaleinkünfte unter 10 000 S), steht nunmehr der Alleinverdienerabsetzbetrag zu. Dies erscheint systematisch richtiger, da das Merkmal der „Alleinerziehung“ nicht gegeben ist, wohl aber ungeachtet der zivilrechtlichen Situation in der Realität wirtschaftlich die Belastung eines verheirateten Alleinverdiener vorliegt (siehe dazu Erläuterungen zum Allgemeinen Teil). Ob es sich um ein gemeinsames Kind der Partner handelt, ist unmaßgeblich. Das Kind muß allerdings — während der bestehenden Partnerschaft — für mehr als sechs Monate Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag vermitteln.

Beispiel:

Ein einkommensloser alleinstehender Steuerpflichtiger mit Kind bezieht ganzjährig Familienbeihilfe. Er lebt ab

463 der Beilagen

9

April in eheähnlicher Gemeinschaft. Sein verdienender Partner hat Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag. Würde die Lebensgemeinschaft erst im August eingegangen werden, so bestünde kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, wohl aber stünde dem anderen (einkommenslosen) Partner der Alleinerzieherabsetzbetrag (bis zur Höhe von 2 000 S als Negativsteuer) zu.

Die schädlichen Einkunftsgrenzen für den Alleinverdienerabsetzbetrag von 20 000 S (ohne Kind) bzw. 40 000 S (mit Kind) sind unverändert. Wie bisher werden dabei die Einkünfte des gesamten Kalenderjahres betrachtet, auch wenn die (Ehe)Partnerschaft nicht ganzjährig bestanden hat. Ferner wurde entsprechend der bisherigen Praxis klargestellt, daß Einkünfte aus Kapitalvermögen von mehr als 10 000 S dann nicht schädlich sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (infolge eines Verlustes aus einer anderen Einkunftsquelle) nicht mehr als 10 000 S beträgt.

2. Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag

Das Kernstück der Neuregelungen im Zusammenhang mit der Familienbesteuerung ist die Berücksichtigung von Kindern in Form von Kinderabsetzbeträgen oder Unterhaltsabsetzbeträgen.

Jedem Familienbeihilfenbezieher wird ein Betrag von monatlich je 350 S für das erste Kind, 525 S für das zweite Kind und 700 S für das dritte und jedes weitere Kind ausbezahlt. Der Kinderabsetzbetrag beträgt somit beispielsweise für einen Steuerpflichtigen, der für drei Kinder Familienbeihilfe bezieht, 1 575 S monatlich (= 18 900 S jährlich). Der bisherige Kinderzuschlag von 1 800 S jährlich pro Kind, der nur Alleinverdienern und Alleinerhaltern zustand, entfällt. Der Kinderabsetzbetrag wird ausschließlich im Wege der Auszahlung mit der Familienbeihilfe berücksichtigt. Der Jahresausgleich oder die Veranlagung werden dadurch also nicht berührt. Wird die Familienbeihilfe für mehrere haushaltsgehörige Kinder nicht vom selben Elternteil bezogen, so ist eine „Nachholung“ der Kinderstaffel im Jahresausgleich (bei der Veranlagung) nicht möglich. In diesem Fall müßte für die Anwendung der Kinderstaffel eine Zusammenlegung der Familienbeihilfe nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes erfolgen.

Auf Grund des VfGH-Erk. v. 27. 6. 1991, G 82/91, scheint es erforderlich, auch Steuerpflichtigen, die für uneheliche Kinder oder für Kinder aus geschiedenen Ehen sorgepflichtig sind, gegenüber nicht unterhaltsverpflichteten Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen zu gewähren. Steuerpflichtigen, die gegenüber nicht haushaltsgehörigen Kindern unterhaltsverpflichtet sind, wird im Ausmaß des Kinderabsetzbetrages ein eigener Steuerabsetzbetrag gewährt. Dieser Absetzbetrag ändert nichts daran, daß der familienbeihilfenbe-

rechteigte andere Elternteil Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag hat. Siehe dazu auch Allgemeiner Teil der Erläuterungen.

Die Gewährung des Absetzbetrages ist an die tatsächliche Leistung des Unterhalts geknüpft. Dieser Umstand ist im Jahresausgleichsverfahren bzw. im Veranlagungsverfahren nachzuweisen. Aus diesem Grund erscheint es nicht angezeigt, den Absetzbetrag bereits im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung zu berücksichtigen. Grundlage für die Frage der Erfüllung der Unterhaltspflicht ist prinzipiell der jeweilige Unterhaltsvergleich bzw. ein richterlich festgesetztes Unterhaltsausmaß. Keinen Anspruch haben jedenfalls Personen, deren Unterhaltsleistungen durch Leistung staatlicher Unterhaltsvorschüsse übernommen werden müssen. Wird das Ausmaß des vorgesehenen Unterhalts durch die tatsächlichen Zahlungen nicht erreicht, so ist der Absetzbetrag nur anteilig in Relation zu den durch die Zahlungen abgedeckten monatlichen Unterhaltsbeträge zu gewähren.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem unehelichen Kind in Höhe von 4 000 S monatlich. Er bezahlt für das Jahr 1993 lediglich 40 000 S. Der Unterhaltsabsetzbetrag ist nur für zehn Monate zu gewähren.

Vorauszahlungen von Unterhaltsleistungen sind auf den Vorauszahlungszeitraum entsprechend aufzuteilen. Nachzahlungen können dann berücksichtigt werden, wenn sie im Zeitpunkt des Jahresausgleiches (der Veranlagung) bereits getätigten sind und eindeutig dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordnet werden können. Sie sind für jenes Jahr zu berücksichtigen, für das sie geleistet worden sind.

Ist der Unterhaltsverpflichtete auch Familienbeihilfenbezieher für ein anderes Kind (für andere Kinder), so erfolgt für Zwecke der Kinderstaffel keine Zusammenrechnung.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger bezieht für zwei Kinder Familienbeihilfe, für ein weiteres, nicht haushaltsgehöriges Kind ist er unterhaltsverpflichtet. Er erhält monatlich 875 S als Zuschlag zur Familienbeihilfe und weitere 350 S monatlich als Unterhaltsabsetzbetrag.

Zu Z 5 (§ 33 Abs. 7), Z 6 (§ 33 Abs. 8), Z 8 (§ 40), Z 13 (§ 57 Abs. 5) und Z 23 (§ 73 Abs. 3):

Der Alleinverdienerabsetzbetrag (Alleinerzieherabsetzbetrag) für Personen mit geringen Einkünften ist als „einschleifende Negativsteuer“ konzipiert, sofern mindestens ein Kind vorhanden ist. Alleinverdiener und Alleinerzieher mit niedrigem Einkommen erhalten die Absetzbeträge bis zu einem

Betrag von 2 000 S direkt ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt bei Lohnsteuerpflichtigen im Jahresausgleich. Eine Berücksichtigung bei der laufenden Lohnverrechnung ist nicht möglich, da Kindervermerke auf der Lohnsteuerkarte nicht mehr vorgenommen werden bzw. bestehende Kindervermerke ab 1993 ihre Wirksamkeit verlieren (siehe Z 30). Veranlagte Steuerpflichtige erhalten den Auszahlungsbetrag im Zuge der Veranlagung. Alleinverdiener mit Kind oder Alleinerzieher, für die weder eine Lohnsteuerkarte ausgestellt wurde noch eine Veranlagung durchgeführt wird, können den Betrag von 2 000 S mittels eines gesonderten Antrags nach § 40 EStG geltend machen.

Anders als bisher (der entfallene Kinderzuschlag zum Alleinverdienerabsetzbetrag wurde erst nach Anwendung der Einschleifregelung berücksichtigt) werden nunmehr alle Absetzbeträge vor Anwendung der Einschleifregelung abgezogen.

Beispiele:

Für einen Alleinerzieher beträgt die Tarifsteuer (ohne Absetzbeträge):

- 13 500 S: Nach Abzug des allgemeinen Absetzbetrages von 5 000 S und des Alleinerzieherabsetzbetrages von 5 000 S beträgt die Steuer 3 500 S. Die endgültige Einkommensteuer beträgt nach Anwendung der Einschleifregelung 1 000 S.
- 11 500 S: Nach Abzug des allgemeinen Absetzbetrages von 5 000 S und des Alleinerzieherabsetzbetrages von 5 000 S beträgt die Steuer 1 500 S. Die endgültige Einkommensteuer beträgt nach Anwendung der Einschleifregelung 0 S.
- 9 500 S: Nach Abzug des allgemeinen Absetzbetrages von 5 000 S und des Alleinerzieherabsetzbetrages von 5 000 S beträgt die Steuer —500 S. Der Alleinerzieher erhält eine Gutschrift in dieser Höhe.
- 7 500 S: Nach Abzug des allgemeinen Absetzbetrages von 5 000 S und des Alleinerzieherabsetzbetrages von 5 000 S ergibt sich ein Betrag von —2 500 S. Der Alleinerzieher erhält eine Gutschrift von 2 000 S.

Zu Z 7 (§ 34 Abs. 7)

§ 34 Abs. 7 umschreibt nunmehr, welche Unterhaltpflichten durch die — zum Teil neu eingeführten — Kinderabsetzbeträge und Absetzbeträge abgegolten sind (siehe auch Allgemeiner Teil der Erläuterungen). Darüber hinausgehende Unterhaltpflichten sind nur insoweit zu berücksichtigen, als beim Unterhaltsempfänger selbst die Voraussetzungen für eine außergewöhnliche Belastung vorlägen. Dadurch erübrigts sich die „Wiederaufnahme“ des Tatbestandsmerkmals des gleichen Familienstandes in die Bestimmung des § 34 Abs. 2.

Zu Z 9 (§ 49 Abs. 4), Z 10 (§ 50) und Z 24 (§ 76):

Es handelt sich teils lediglich um eine reine Zitierungsanpassung im Zusammenhang mit der

formalen Trennung von Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag. Weiters entfällt die Aufnahme von Kindern bei der Neuausstellung von Lohnsteuerkarten sowie in die Haushaltsliste. Auch Angaben über Kinder im Lohnkonto sind nicht mehr erforderlich, da sie für die laufende Lohnverrechnung keine Bedeutung mehr haben.

Zu Z 11 (§ 53 Abs. 2), Z 15 (§ 58 Abs. 1 und 2) und Z 16 (§ 59 Abs. 1):

Wie bei den Erläuterungen zu § 33 Abs. 4 erwähnt, soll eine Gleichstellung der Anspruchsvoraussetzungen für den Alleinverdienerabsetzbetrag und den Alleinerzieherabsetzbetrag bei Veranlagen und bei Lohnsteuerpflichtigen erfolgen. In diesem Zusammenhang waren Neuregelungen hinsichtlich der Eintragung bzw. Streichung dieser Absetzbeträge auf der Lohnsteuerkarte erforderlich. Die bisherige Maßgeblichkeit der jeweils letzten Verhältnisse im Kalenderjahr konnte nicht nur zum Vorteil, sondern auch zum Nachteil des Steuerpflichtigen gereichen.

Unverändert ist, daß die Absetzbeträge nur für das gesamte Kalenderjahr eingetragen oder gestrichen werden können. Anspruchsvoraussetzung ist nunmehr einheitlich, daß die maßgebenden Verhältnisse mehr als sechs Monate im Kalenderjahr gegeben sind. Treten daher die Voraussetzungen für Alleinverdienerabsetzbetrag (Alleinerzieherabsetzbetrag) unterjährig voraussichtlich dem Grunde nach ein (zB Eheschließung mit einem Einkommenslosen), so ist zu prüfen, ob für dieses Kalenderjahr die zeitlichen Voraussetzungen erfüllt sein können (Eheschließung im ersten Halbjahr). In diesem Fall ist der entsprechende Absetzbetrag wie bisher rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr einzutragen. Liegen die zeitlichen Voraussetzungen erst im Folgejahr vor, so hat die Eintragung erst mit Beginn dieses Jahres zu erfolgen.

Fallen die Voraussetzungen für den Alleinverdienerabsetzbetrag (Alleinerzieherabsetzbetrag) während des Jahres weg, so ist wie bisher eine entsprechende Antragstellung auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt erforderlich. Anders als bisher hat diese Berichtigung aber erst ab dem folgenden Jahr stattzufinden, wenn der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für dieses Kalenderjahr noch erfüllt (zB verdienender Alleinerzieher heiratet im Oktober). Eine Streichung hat hingegen dann rückwirkend mit Beginn des Kalenderjahres zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für dieses Jahr nicht gegeben sein können. Ein automatisches Streichen des Absetzbetrages bei Neuausstellung einer Lohnsteuerkarte für den (Ehe)Partner ist nicht mehr vorgesehen. Der Alleinverdienerabsetzbetrag bleibt in diesem Fall dann erhalten, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für dieses Kalenderjahr voraussichtlich noch erfüllt

463 der Beilagen

11

sind (zB bei Ausstellung der Lohnsteuerkarte im November oder im Dezember in Verbindung mit der Glaubhaftmachung des Unterschreitens der maßgebenden Einkunftsgrenzen). Keine Antragstellung ist erforderlich, wenn gleichzeitig mit dem Wechsel der Verhältnisse die Voraussetzungen für den jeweils anderen Absetzbetrag eintreten (zB bisheriger Alleinverdiener wird nach Scheidung zum Alleinerzieher). Auch im Falle des Todes des Ehepartners eines Alleinverdiener wird der Alleinverdienerabsetzbetrag dann zu, wenn die zeitlichen Voraussetzungen für den Alleinverdienerabsetzbetrag erfüllt sind. An die Stelle der Voraussetzungen für den Alleinverdienerabsetzbetrag können bei Vorliegen von mindestens einem Kind jene für den Alleinerzieherabsetzbetrag treten.

Zu Z 14 (§ 57 Abs. 6) und Z 17 (§ 66 Abs. 4):

Es handelt sich lediglich um eine Zitierungsangpassung im Zusammenhang mit der formalen Trennung von Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag.

Zu Z 18 (§ 67 Abs. 1):

Die bisherige Kinderstaffel bei den sonstigen Bezügen stünde in Widerspruch zum Konzept der in diesem Bundesgesetz getroffenen familienpolitischen Maßnahmen, da sie zu einer überproportionalen Begünstigung von Steuerpflichtigen mit einem Kind führen. Überdies ergäbe sich ab dem vierten Kind durch Erreichung des Steuersatzes von Null ab dem dritten Kind kein steuerlicher Effekt mehr. Zielsetzung der Neuordnung der Familienbesteuerung ist es hingegen einerseits, jedes Kind zu berücksichtigen, und andererseits eine stärkere Förderung von Mehrkindfamilien zu erreichen. Ein Beibehalten der Kinderstaffel des § 67 Abs. 1 würde daher zu einem gegenläufigen Effekt führen. Durch das Streichen der Kinderstaffel werden sonstige Bezüge einheitlich mit 6% besteuert. Siehe auch Erläuterungen zu Z 28.

Zu Z 19 (§ 70 Abs. 2 Z 1):

Bei beschränkt Steuerpflichtigen entfällt die Kinderbescheinigung des Finanzamtes, da sie gegenstandslos geworden ist.

Zu Z 20 (§ 72 Abs. 2 Z 2) und Z 21 (§ 72 Abs. 2 Z 4):

Durch diese Änderungen wird bewirkt, daß Steuerpflichtige, bei denen sich ein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag (bisher: der Kinderzuschlag) nicht oder nicht mit 2 000 S ausgewirkt hat, im Jahresausgleich den Differenzbetrag geltend machen können. Für Alleinverdiener gilt dies nur bei Vorliegen mindestens eines Kindes im

Sinn des § 106 Abs. 1. Ferner wird damit ein Jahresausgleichstitel für die Inanspruchnahme des Unterhaltsabsetzbetrages im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 3 lit. b begründet.

Zu Z 22 (§ 72 Abs. 3 Z 4):

Die Neufassung dieser Bestimmung stellt in Abstimmung mit den Änderungen in den §§ 58 und 59 sicher, daß ein Verfahrenstitel für eine amtsweegige Wiederaufnahme in allen jenen Fällen gegeben ist, in denen bei der laufenden Lohnverrechnung ein Alleinverdienerabsetzbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag zuerkannt wurde, die Voraussetzungen dafür aber nicht vorlagen, sofern nicht ohnehin ein Jahresausgleich auf Antrag oder eine Veranlagung durchgeführt wird.

Zu Z 25 (§ 106) und Z 31:

Der mit 1. Juli 1992 vom VfGH mit Erk. v. 27. 6. 1991, G 82/91, aufgehobene § 106 wird in modifizierter Form wieder in Kraft gesetzt. Der Kinderbegriff ist erfüllt, wenn dem Steuerpflichtigen oder seinem (Ehe)Partner (siehe unten) der Kinderabsetzbetrag oder einem Unterhaltpflichtigen der Unterhaltsabsetzbetrag jeweils für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht. Die Sechsmonatsfrist korrespondiert mit den zeitlichen Anspruchsvoraussetzungen nach § 33 Abs. 4 und § 57 Abs. 2 hinsichtlich des Familienstandes. Sie schließt unter anderem aus, daß ein Kind in einem Kalenderjahr zwei Steuerpflichtigen den Alleinerzieherabsetzbetrag vermitteln kann (zB bei unterjährigem Wechsel der Haushaltsgeschäftigkeit und des Familienbeihilfenbezuges). Die bisherigen, inhaltlich nicht begründbaren „Vorrangregelungen“ sind damit entbehrlieh. Im übrigen kommt dem Kinderbegriff ab 1993 nur noch eingeschränkte Bedeutung zu. Abgesehen von § 33 Abs. 4 und § 57 Abs. 2 bestehen Anknüpfungspunkte nur noch beim begünstigten Personenkreis des § 18 Abs. 3 Z 1, beim Selbstbehalt im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung (§ 34 Abs. 4) sowie beim Bausparen (§ 108 Abs. 2). Durch Abs. 2 wird beispielsweise bewirkt, daß unterhaltsverpflichtete Steuerpflichtige für alimentierte Kinder steuerwirksam Sonderausgaben (zB Personenversicherungen oder Wohnraumschaffung) leisten können.

Mit dem neu geschaffenen Abs. 3 werden Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Kind der Ehepartnerschaft gleichgesetzt (siehe auch Erläuterungen zu Z 4 und 12). Für die bloße Behauptung einer Lebensgemeinschaft besteht kein Anreiz. Durch das Erfordernis des Vorhandenseins eines Kindes besteht ohnedies für einen der beiden Partner Anspruch auf den Alleinerzieherabsetzbetrag in gleicher Höhe.

12

463 der Beilagen

Die generelle Gleichstellung von Lebensgemeinschaften mit Kindern mit Ehepartnern bewirkt, daß sowohl der Partner als auch die haushaltszugehörigen Kinder in den begünstigten Personenkreis des § 18 Abs. 3 Z 1 eintreten. Ferner wird unter anderem sichergestellt, daß auch eine Behinderung des Partners im Rahmen des § 35 zu einer entsprechenden außergewöhnlichen Belastung führen kann.

Zu Z 26 (§ 109):

Die Verrechnung der ausbezahlten Kinderabsetzbeträge wird im Sinne der bisherigen Regelungen für Erstattungsbeträge vorgenommen.

Zu Z 28:

Durch die vorgesehene Übergangsregelung wird für Arbeitnehmer mit Kindern bei Abfertigungen ein stufenweises Ansteigen auf den Steuersatz von 6% bewirkt. Damit wird eine plötzliche und gravierende Höherbelastung von demnächst fällig werdenden Abfertigungen vermieden. Sofern der Arbeitnehmer die Zahl seiner Kinder im Sinne des § 106 seinem Arbeitgeber nicht glaubhaft zu machen vermag, ist

die Kinderermäßigung im Wege des § 240 BAO zu beantragen.

Zu Z 29 (§ 106 idF 1992):

Auf Grund des VfGH-Erk. v. 27. 6. 1991, G 82/91, wird Steuerpflichtigen, die für mindestens ein Kind unterhaltsverpflichtet sind, aber nicht bereits nach der bisherigen Fassung des § 106 Kinderbegünstigungen in Anspruch nehmen können, eine Erhöhung des allgemeinen Absetzbetrages von 1 000 S pro Kind zuerkannt. Diese Regelung ist als einmalige Abgeltung von Kinderlasten für das zweite Halbjahr 1992 konzipiert. Damit wird vor allem die fehlende Kinderstaffel bei den sonstigen Bezügen pauschal berücksichtigt.

Zu Z 30:

Kindermerke auf der Lohnsteuerkarte sind nach der nunmehrigen Neuregelung für die laufende Lohnverrechnung unbeachtlich. Ihre Wirksamkeit kann daher entfallen. Im übrigen wurde eine Übergangsregelung hinsichtlich eines bisher eingetragenen Alleinverdienerabsetzbetrages oder Alleinerhalterabsetzbetrages verankert.

Anhang zu den Erläuterungen**Alleinverdiener, 1 Kind****Annahmen:**

Alter des Kindes: 10 Jahre
 jährliche FB 19 800 S; jährlicher KAB 4 200 S
 Unterhaltstop berücksichtigt

Einkommen	Zivilrechtlicher Unterhalt	Steuerlicher Selbstbehalt	Steuerersparnis	Dif. FB+KAB zu Steuerersparnis
Beträge in 1 000 Schilling				
100,0	16,9	5,0	2,6	+21,4
200,0	30,1	14,0	5,1	+18,9
300,0	42,3	27,0	4,9	+19,1
400,0	52,7	36,0	7,0	+17,0
500,0	63,2	45,0	7,6	+16,4
600,0	73,6	66,0	3,2	+20,8
700,0	81,6	77,0	1,9	+22,1
800,0	81,6	88,0	0,0	+24,0
900,0	81,6	99,0	0,0	+24,0
1 000,0	81,6	110,0	0,0	+24,0
1 500,0	81,6	165,0	0,0	+24,0

Alleinverdiener, 2 Kinder**Annahmen:**

Alter der Kinder: 3 Jahre, 10 Jahre
 jährliche FB 36 600 S; jährlicher KAB 10 500 S
 Unterhaltstop berücksichtigt

Einkommen	Zivilrechtlicher Unterhalt	Steuerlicher Selbstbehalt	Steuerersparnis	Dif. FB+KAB zu Steuerersparnis
Beträge in 1 000 Schilling				
100,0	28,2	5,0	5,1	+42,0
200,0	50,1	14,0	11,6	+35,5
300,0	70,5	27,0	13,9	+33,2
400,0	87,9	36,0	21,8	+25,3
500,0	105,3	45,0	25,3	+21,8
600,0	122,7	66,0	23,8	+23,3
700,0	131,7	77,0	23,0	+24,1
800,0	131,7	88,0	0,0	+47,1
900,0	131,7	99,0	0,0	+47,1
1 000,0	131,7	110,0	0,0	+47,1
1 500,0	131,7	165,0	0,0	+47,1

Alleinverdiener, 3 Kinder**Annahmen:**

Alter der Kinder: 3 Jahre, 10 Jahre, 15 Jahre
 jährliche FB 56 400 S; jährlicher KAB 18 900 S
 Unterhaltstop berücksichtigt

Einkommen	Zivilrechtlicher Unterhalt	Steuerlicher Selbstbehalt	Steuerersparnis	Dif. FB + KAB zu Steuerersparnis
Beträge in 1 000 Schilling				
100,0	42,3	5,0	6,0	+ 69,3
200,0	75,2	14,0	18,5	+ 56,8
300,0	105,8	27,0	25,2	+ 50,1
400,0	131,9	36,0	40,3	+ 35,0
500,0	158,0	45,0	47,4	+ 27,9
600,0	184,1	66,0	49,6	+ 25,7
700,0	210,2	77,0	55,9	+ 19,4
800,0	225,3	88,0	65,7	+ 9,6
900,0	225,3	99,0	63,2	+ 12,2
1 000,0	225,3	110,0	57,7	+ 17,7
1 500,0	225,3	165,0	30,2	+ 45,2

Beidverdiener, 1 Kind**Annahmen:**

Alter des Kindes: 10 Jahre
 jährliche FB 19 800 S; jährlicher KAB 4 200 S
 Unterhaltstop berücksichtigt

Einkommen	Zivilrechtlicher Unterhalt	Steuerlicher Selbstbehalt	Steuerersparnis	Dif. FB + KAB zu Steuerersparnis
Beträge in 1 000 Schilling				
100,0	19,6	6,0	1,8	+ 22,2
200,0	35,6	14,4	4,7	+ 19,3
300,0	50,6	24,0	7,4	+ 16,6
400,0	64,8	36,8	8,5	+ 15,5
500,0	78,4	46,0	10,4	+ 13,6
600,0	81,6	60,0	8,2	+ 15,8
700,0	81,6	70,0	4,4	+ 19,6
800,0	81,6	80,0	0,7	+ 23,3
900,0	81,6	100,8	0,0	+ 24,0
1 000,0	81,6	112,0	0,0	+ 24,0
1 500,0	81,6	180,0	0,0	+ 24,0

463 der Beilagen

15

Beidverdiener, 2 Kinder**Annahmen:**

Alter der Kinder: 3 Jahre, 10 Jahre
 jährliche FB 36 600 S; jährlicher KAB 10 500 S
 Unterhaltstop berücksichtigt

Einkommen	Zivilrechtlicher Unterhalt	Steuerlicher Selbstbehalt	Steuerersparnis	Dif. FB + KAB zu Steuerersparnis
Beträge in 1 000 Schilling				
100,0	31,3	6,0	2,2	+ 44,9
200,0	57,0	14,4	9,4	+ 37,7
300,0	81,0	24,0	15,5	+ 31,6
400,0	103,7	36,8	19,4	+ 27,7
500,0	125,4	46,0	25,4	+ 21,7
600,0	131,7	60,0	27,2	+ 19,9
700,0	131,7	70,0	23,4	+ 23,7
800,0	131,7	80,0	21,6	+ 25,5
900,0	131,7	100,8	13,0	+ 34,1
1 000,0	131,7	112,0	8,3	+ 38,8
1 500,0	131,7	180,0	0,0	+ 47,1

Beidverdiener, 3 Kinder**Annahmen:**

Alter der Kinder: 3 Jahre, 10 Jahre, 15 Jahre
 jährliche FB 56 400 S; jährlicher KAB 18 900 S
 Unterhaltstop berücksichtigt

Einkommen	Zivilrechtlicher Unterhalt	Steuerlicher Selbstbehalt	Steuerersparnis	Dif. FB + KAB zu Steuerersparnis
Beträge in 1 000 Schilling				
100,0	46,0	6,0	2,2	+ 73,1
200,0	83,7	14,4	15,2	+ 60,1
300,0	118,9	24,0	23,9	+ 51,4
400,0	152,3	36,8	32,9	+ 42,4
500,0	184,2	46,0	43,2	+ 32,1
600,0	213,4	60,0	55,1	+ 20,2
700,0	225,2	70,0	59,0	+ 16,3
800,0	225,2	80,0	57,2	+ 18,1
900,0	225,2	100,8	52,3	+ 23,0
1 000,0	225,2	112,0	47,6	+ 27,7
1 500,0	225,2	180,0	21,2	+ 54,1

Textgegenüberstellung

Bisheriger Text

§ 26 Z 6 lit c:

- c) sonstiger mit der Übersiedlung verbundener Aufwendungen (Umzugsvergütung). Die Umzugsvergütung darf höchstens
 - bei einem ledigen Arbeitnehmer $\frac{1}{60}$
 - bei einem verheirateten kinderlosen Arbeitnehmer $\frac{1}{24}$
 - bei verheirateten Arbeitnehmern mit ein oder zwei Kindern $\frac{1}{15}$
 - bei verheirateten Arbeitnehmern mit mehr als zwei Kindern $\frac{1}{12}$ des Bruttojahresarbeitslohnes betragen. Verwitwete, geschiedene und ledige Arbeitnehmer mit Kindern werden verheirateten Arbeitnehmern gleichgestellt

§ 33 Abs. 4:

(4) Einem Alleinverdiener oder Alleinerhalter steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 4 000 S jährlich zuzüglich einem Kinderzuschlag von 1 800 S jährlich für jedes Kind (§ 106) zu. Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger,

- der zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet war und
- dessen von ihm nicht dauernd getrennt lebender unbeschränkt steuerpflichtiger Ehegatte, sofern er mindestens ein Kind hat, Einkünfte von höchstens 40 000 S jährlich, sonst Einkünfte von höchstens 20 000 S jährlich erzielt.

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen dürfen aber in beiden Fällen höchstens 10'000 S betragen. Die nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 und auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen mit einzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen.

Alleinerhalter ist ein Steuerpflichtiger mit Kind,

- der zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum ledig oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt und
- für sich Unterhaltsleistungen von höchstens 40 000 S jährlich erhält. Im Falle einer eheähnlichen Gemeinschaft gelten die für den Alleinverdiener

Neuer Text

- c) sonstiger mit der Übersiedlung verbundener Aufwendungen (Umzugsvergütungen). Die Umzugsvergütung darf höchstens $\frac{1}{15}$ des Bruttojahresarbeitslohnes betragen.

(4) Zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen stehen nachfolgende Absetzbeträge zu:

1. Einem Alleinverdiener steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 5 000 S jährlich zu. Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt. Alleinverdiener ist auch ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1), der mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft lebt. Voraussetzung ist, daß der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) Einkünfte von höchstens 40 000 S jährlich, sonst Einkünfte von höchstens 20 000 S jährlich erzielt. Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte den Betrag von 10 000 S, so dürfen die Einkünfte aus Kapitalvermögen in beiden Fällen nicht mehr als 10 000 S betragen. Die nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 und auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen mit einzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen.
2. Einem Alleinerzieher steht ein Alleinerzieherabsetzbetrag von 5 000 S jährlich zu. Alleinerzieher ist ein Steuerpflichtiger, der mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner lebt.
3. a) Einem Steuerpflichtigen, dem auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, steht im Wege der

Bisheriger Text

maßgeblichen Einkunftsgrenzen. Ein verwitweter Steuerpflichtiger mit Kind ist Alleinerhalter, wenn entweder seine Versorgungsleistungen nach dem verstorbenen Ehegatten oder seine eigenen Einkünfte höchstens 40 000 S jährlich betragen. Im Falle einer eheähnlichen Gemeinschaft gelten die für den Alleinverdiener maßgebenden Einkunftsgrenzen.

Neuer Text

gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 350 S für das erste Kind, 525 S für das zweite Kind und 700 S für jedes weitere Kind zu.

- b) Einem Steuerpflichtigen, der für ein Kind, das nicht seinem Haushalt zugehört (§ 2 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967) und für das weder ihm noch seinem (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, den gesetzlichen Unterhalt leistet, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von 350 S monatlich zu. Leistet er für mehr als ein nicht haushaltzugehöriges Kind den gesetzlichen Unterhalt, so steht ihm für das zweite Kind ein Absetzbetrag von 525 S und für jedes weitere Kind ein Absetzbetrag von jeweils 700 S monatlich zu.

§ 33 Abs. 7 und Abs. 8:

(7) Beträgt die Einkommensteuer vor Abzug des Kinderzuschlags (Abs. 4) weniger als 6 000 S, so ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 6 000 S und der Einkommensteuer.

(8) Die in den Abs. 3 bis 7 vorgesehenen Abzüge mit Ausnahme des Kinderzuschlags (Abs. 4) sind insgesamt nur bis zur Höhe der nach Abs. 1 und 2 berechneten Steuer zu berücksichtigen. Wirkt sich der Kinderzuschlag im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum nicht zur Gänze aus, so ist der Differenzbetrag durch den Arbeitgeber auszuzahlen.

§ 34 Abs. 7:

(7) Unterhaltsleistungen sind überdies nur insoweit abzugsfähig, als sie zur Deckung von Aufwendungen gewährt werden, die beim Unterhaltsberechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden. Ein Selbstbehalt (Abs. 4) auf Grund eigener Einkünfte des Unterhaltsberechtigten ist nicht zu berücksichtigen.

(7) Beträgt die Einkommensteuer weniger als 6 000 S, ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 6 000 S und der Einkommensteuer. Die Ermäßigung ist nach Abzug aller Absetzbeträge zu ermitteln.

(8) Die in den Abs. 3 bis 7 vorgesehenen Abzüge sind insgesamt nur bis zur Höhe der nach Abs. 1 und 2 berechneten Steuer zu berücksichtigen. Davon sind der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) und der Alleinerzieherabsetzbetrag ausgenommen. Übersteigen diese Absetzbeträge die Steuer, so sind die übersteigenden Beträge bis zum Ausmaß von jeweils 2 000 S im Wege der Veranlagung oder des Jahresausgleichs beim Finanzamt gutzuschreiben oder gemäß § 40 zu erstatten. Der Kinderabsetzbetrag gemäß Abs. 4 Z 3 lit. a bleibt bei Berechnung der Steuer außer Ansatz.

(7) Für Unterhaltsleistungen gilt folgendes:

1. Unterhaltsleistungen für ein haushaltzugehöriges Kind sind durch die Familienbeihilfe sowie den Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 lit. a abgegolten, und zwar auch dann, wenn nicht der Steuerpflichtige selbst, sondern sein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) Anspruch auf diese Beträge hat.
2. Leistungen des gesetzlichen Unterhalts für ein Kind, das nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen zugehört, sind durch den Unterhaltsabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 lit. b abgegolten.

Bisheriger Text**Neuer Text****§ 40:**

Unterbleibt bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben und für die keine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist, eine Veranlagung, so ist der nach § 33 Abs. 4 zustehende Kinderzuschlag zum Alleinverdienerabsetzbetrag auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Im Antrag ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG anzuführen.

§ 49 Abs. 4:

(4) Die Gemeinde hat entsprechend dem Vordruck der Lohnsteuerkarte den Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) nach Maßgabe der Vorschriften des § 57 auf der Ersten Lohnsteuerkarte zu bescheinigen und die Anzahl der Kinder (§ 106) zu vermerken.

§ 50 zweiter Satz:

In den Haushaltslisten (§ 118 der Bundesabgabenordnung) sind

- die laufende Nummer,
- der Vermerk „StK“ (Steuerkarte),
- der Alleinverdienerabsetzbetrag,
- die Anzahl der Kinder (106) sowie
- das Jahr (die Jahre), für das (die) Lohnsteuerkarte gilt; einzutragen.

§ 57 Abs. 2:

(2) Einem Alleinverdiener oder Alleinerhalter steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 4 000 S jährlich zuzüglich einem Kinderzuschlag von 1 800 S jährlich

3. Unterhaltsleistungen für den (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) sind durch den Alleinverdienerabsetzbetrag abgegolten.
4. Darüber hinaus sind Unterhaltsleistungen nur insoweit abzugsfähig, als sie zur Deckung von Aufwendungen gewährt werden, die beim Unterhaltsberechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden. Ein Selbstbehalt (Abs. 4) auf Grund eigener Einkünfte des Unterhaltsberechtigten ist nicht zu berücksichtigen.

Unterbleibt bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder auf einen Alleinerzieherabsetzbetrag haben und für die keine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist, eine Veranlagung, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag im Ausmaß von jeweils 2 000 S zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Im Antrag ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG anzuführen.

(4) Die Gemeinde hat entsprechend dem Vordruck der Lohnsteuerkarte den Alleinverdienerabsetzbetrag oder den Alleinerzieherabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) nach Maßgabe der Vorschriften des § 57 auf der Ersten Lohnsteuerkarte zu bescheinigen.

In den Haushaltslisten (§ 118 der Bundesabgabenordnung) sind

- die laufende Nummer,
- der Vermerk „StK“ (Steuerkarte),
- der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag sowie
- das Jahr (die Jahre), für das (die) die Lohnsteuerkarte gilt, einzutragen.

(2) Zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen stehen nachfolgende Absetzbeträge zu:

Bisheriger Text

für das Kind (§ 106) zu. Alleinverdiener ist ein Arbeitnehmer, dessen von ihm nicht dauernd getrennt lebender unbeschränkt steuerpflichtiger Ehegatte, sofern er mindestens ein Kind hat, Einkünfte von höchstens 40 000 S jährlich, sonst Einkünfte von höchstens 20 000 S jährlich erzielt. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen dürfen aber in beiden Fällen höchstens 10 000 S betragen. Die nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 sowie auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenze mit einzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen.

Alleinerhalter ist ein Arbeitnehmer mit Kind, der

- ledig oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt und
- für sich Unterhaltszahlungen von höchstens 40 000 S jährlich erhält. Im Falle einer eheähnlichen Gemeinschaft gelten die für den Alleinverdiener maßgeblichen Einkunftsgrenzen.

Ein verwitweter Steuerpflichtiger mit Kind ist Alleinerhalter, wenn entweder seine Versorgungsleistungen nach dem verstorbenen Ehegatten oder seine eigenen Einkünfte höchstens 40 000 S jährlich betragen. Im Falle einer eheähnlichen Gemeinschaft gelten die für den Alleinverdiener maßgebenden Einkunftsgrenzen.

Neuer Text

1. Einem Alleinverdiener steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 5 000 S jährlich zu. Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt. Alleinverdiener ist auch ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1), der mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft lebt. Voraussetzung ist, daß der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) Einkünfte von höchstens 40 000 S jährlich, sonst Einkünfte von höchstens 20 000 S jährlich erzielt. Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte den Betrag von 10 000 S, so dürfen die Einkünfte aus Kapitalvermögen in beiden Fällen nicht mehr als 10 000 S betragen. Die nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 und auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen mit einzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen.
2. Einem Alleinerzieher steht ein Alleinerzieherabsetzbetrag von 5 000 S jährlich zu. Alleinerzieher ist ein Steuerpflichtiger, der mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner lebt.
3. a) Einem Steuerpflichtigen, dem auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, steht im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 350 S für das erste Kind, 525 S für das zweite Kind und 700 S für jedes weitere Kind zu.
b) Einem Steuerpflichtigen, der für ein Kind, das nicht seinem Haushalt zugehört (§ 2 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967) und für das weder ihm noch seinem (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, den gesetzlichen Unterhalt leistet, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von 350 S monatlich zu. Leistet er für mehr als ein nicht haushaltzugehöriges Kind den gesetzlichen Unterhalt, so steht ihm für das zweite Kind ein Absetzbetrag von 525 S und für jedes weitere Kind ein Absetzbetrag von jeweils 700 S monatlich zu.

§ 57 Abs. 5:

Die Absetzbeträge im Sinne der Abs. 1 bis 4 mit Ausnahme des Kinderzuschlages sind insgesamt nur bis zur Höhe der nach § 66 berechneten Steuer zu berücksichtigen. Wirkt sich der Kinderzuschlag im jeweiligen

(5) § 33 Abs. 8 ist anzuwenden.

20

463 der Beilagen

Bisheriger Text**Neuer Text**

Lohnzahlungszeitraum nicht zur Gänze aus, so ist der Differenzbetrag durch den Arbeitgeber auszuzahlen.

§ 58 Abs.1 und 2:

(1) Wurde auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers kein Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen oder wurde dieser gestrichen, weil sein (Ehe)Partner Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 oder der Alleinerhalter Unterhalts- oder Versorgungsleistungen oder andere Einkünfte bezog, liegen aber die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 vor, so ist der Alleinverdienerabsetzbetrag auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen. Dieser Antrag kann nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme beim Wohnsitzfinanzamt oder einem anderen sich aus § 57 Abs. 4 Bundesabgabenordnung ergebenden Finanzamt gestellt werden. Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für den Vermerk von Kindern (§ 106) nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme eingetreten sind.

(2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Berichtigung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn

1. der Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Absetzbetrages aber weggefallen sind, oder
2. die Voraussetzungen für den Vermerk von Kindern weggefallen sind.

§ 59 Abs. 1:

(1) Der Alleinverdienerabsetzbetrag ist im Falle des § 58 Abs. 1 erster Satz rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres einzutragen, im Falle des § 53 Abs. 2 oder bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahrs zu streichen. Die Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrages infolge Todes des Ehegatten hat mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Kinder (§ 106) sind rückwirkend ab Beginn des Lohnzahlungszeitraumes einzutragen, für den erstmals Familienbeihilfe bezogen wird. Im Falle des § 58 Abs. 2 Z 2 ist der Vermerk von Kindern mit Ablauf des Kalenderjahres zu streichen, in dem die Auszahlung der Familienbeihilfe eingestellt wird. Der Alleinverdienerabsetzbetrag sowie Kinder dürfen rückwirkend nur für das laufende Kalenderjahr eingetragen werden.

(1) Ist auf der Lohnsteuerkarte weder der Alleinverdienerabsetzbetrag noch der Alleinerzieherabsetzbetrag eingetragen, liegen aber die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 vor, so ist der Absetzbetrag auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen. Dieser Antrag kann nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme beim Wohnsitzfinanzamt oder einem anderen sich aus § 57 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung ergebenden Finanzamt gestellt werden.

(2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Berichtigung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung beider Absetzbeträge aber weggefallen sind.

(1) Der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag kann nur für ein gesamtes Kalenderjahr bescheinigt werden. Er darf rückwirkend nur für das laufende Kalenderjahr eingetragen werden. Liegen die Voraussetzungen für den Alleinverdienerabsetzbetrag oder für den Alleinerzieherabsetzbetrag für ein Kalenderjahr voraussichtlich vor, so ist er mit Beginn dieses Kalenderjahres zu bescheinigen. Der Absetzbetrag ist mit Beginn des Kalenderjahres zu streichen, wenn er für dieses Kalenderjahr voraussichtlich nicht zusteht, andernfalls ist er mit Beginn des folgenden Kalenderjahres zu streichen.

Bisheriger Text**Neuer Text****§ 72 Abs. 2 Z 2:**

2. der Arbeitnehmer den Alleinverdienerabsetzbetrag nicht fristgerecht geltend gemacht hat oder

§ 72 Abs. 2 Z 4:

4. die Kinderzuschläge zum Alleinverdienerabsetzbetrag nicht oder nicht zur Gänze berücksichtigt wurden.

§ 73 Abs. 3 dritter Satz:

Sofern sich die Kinderzuschläge beim Alleinverdienerabsetzbetrag nicht oder nicht zur Gänze ausgewirkt haben, ist der volle Kinderzuschlag oder der Differenzbetrag unter Berücksichtigung des § 72 Abs. 5 zu erstatten.

§ 106:

Als Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Kinder, für die dem Steuerpflichtigen oder dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder eine gleichartige ausländische Beihilfe im Sinne des § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird. Diese Voraussetzung ist erfüllt,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, bei Gewährung dieser Beihilfen für die Dauer von mindestens vier Monaten im Veranlagungszeitraum; bezieht neben den im ersten Satz genannten Personen auch ein anderer Steuerpflichtiger oder dessen unbeschränkt steuerpflichtiger Ehegatte im Veranlagungszeitraum solche Beihilfen für die Dauer von mindestens vier Monaten, so ist diese Voraussetzung bei jenem Steuerpflichtigen (Ehegatten) erfüllt, dem die Beihilfe im Veranlagungszeitraum für den früheren Viermonatszeitraum gewährt wird. Die rückwirkende Gewährung von Beihilfen für abgelaufene Kalenderjahre ist nicht zu berücksichtigen,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, für die die Gewährung dieser Beihilfen auf der Lohnsteuerkarte vermerkt ist. Bei Personen, denen nicht selbst die Beihilfe gewährt wird, sind Stiefkinder nur zu berücksichtigen, wenn diese Personen die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen grundsätzlich erfüllen.

- 2. der Arbeitnehmer den Alleinverdienerabsetzbetrag oder den Alleinerzieherabsetzbetrag nicht fristgerecht geltend gemacht hat oder ein Unterhaltsabsetzbetrag im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 3 lit. b geltend gemacht wird oder
- 4. der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder der Alleinerzieherabsetzbetrag gutzuschreiben ist (§ 33 Abs. 8).

§ 33 Abs. 8 ist anzuwenden.

§ 106. (1) Als Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Kinder, für die dem Steuerpflichtigen oder seinem (Ehe)Partner (Abs. 3) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs. 4 Z 3 lit. a (§ 57 Abs. 2 Z 3 lit. a) zusteht.

(2) Als Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch Kinder, für die dem Steuerpflichtigen mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Unterhaltsabsetzbetrag nach § 33 Abs. 4 Z 3 lit. b (§ 57 Abs. 2 Z 3 lit. b) zusteht.

(3) (Ehe)Partner ist eine Person, mit der der Steuerpflichtige verheiratet ist oder mit der er mit mindestens einem Kind (Abs. 1) in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.

22

463 der Beilagen**Neuer Text**

§ 109. Kinderabsetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 lit. a und gemäß § 57 Abs. 2 Z 3 lit. a sowie Abgeltungsbeträge gemäß § 107 und Erstattungsbeträge gemäß § 108 sind insgesamt mit 25% zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und mit 75% zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu verrechnen.

Bisheriger Text**§ 109:**

Abgeltungsbeträge gemäß § 107 und Erstattungsbeträge gemäß § 108 sind insgesamt mit 25% zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und mit 75% zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu verrechnen.